

Kantonsratsbeschluss

Vom 29. August 2007

Nr. RG 087/2007

Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 1, 85 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) vom 17. Juni 2005²⁾, die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (VOSA) vom 6. September 2006³⁾, nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 19. Juni 2007 (RRB Nr. 2007/1055), beschliesst:

I.

§ 1. Zweck

Das Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA²⁾ sowie der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 6. September 2006 (VOSA³⁾.

§ 2. Kontrollorgan

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) wird als Kontrollorgan im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 BGSA eingesetzt.

§ 3. Aufgaben

Das AWA erfüllt die ihm vom Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben. Für die Erfüllung der Aufgaben kann das AWA externe Fachleute beiziehen.

§ 4. Delegation von Kontrolltätigkeiten

¹⁾ Das AWA kann die vom Bundesrecht zugewiesenen Kontrollaufgaben an Dritte übertragen.

²⁾ In einer Leistungsvereinbarung ist der Delegationsumfang, die Dichte der Kontrolltätigkeit in Bezug auf das BGSA und die Entschädigung konkret zu bezeichnen.

³⁾ Ein paritätisches Organ, welchem Kontrolltätigkeiten übertragen werden, kann lediglich Betriebe kontrollieren, die dem betreffenden Gesamtarbeitsvertrag unterstehen.

⁴⁾ Personen, die in einem kantonalen Kontrollorgan oder für ein solches Organ oder als Fachleute tätig sind, dürfen in keinem direkten wirtschaftlichen Konkurrenzverhältnis zu den kontrollierten Personen stehen.

§ 5. Sanktionen

¹⁾ Das Departement verfügt Sanktionen gemäss Artikel 13 Absatz 1 BGSA.

²⁾ Das AWA stellt dem seco eine Kopie des Entscheides zu, nachdem dieser in Rechtskraft erwachsen ist.

¹⁾ GBS 111.1.

²⁾ AS 2007, 359.

³⁾ AS 2007, 373.

§ 6. Mitteilungspflicht

¹ Die mit Kontrollaufgaben nach Artikel 6 BGSA betrauten Organe melden dem AWA die Höhe der entstandenen Kontrollkosten wie auch die erhobenen Gebühren für aufgedeckte Verstöße.

² Verwaltungs- und Gerichtsbehörden melden dem AWA die Höhe der im Rahmen von Artikel 10 Absatz 1 BGSA rechtskräftig verfüigten Bussen und erhobenen Gebühren.

§ 7. Beschwerdeverfahren

Gegen Verfügungen des Departements kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

II.

§ 8. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Dieser Beschluss unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Im Namen des Kantonsrats

Kurt Friedli
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Verwaltungsgericht, Amthaus I, 4509 Solothurn
Staatskanzlei (SCH, STU, SAN, Einholung Bundesgenehmigung)
GS
BGS
Amtsblatt (Referendum)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (84/2007)